

## Gebote und Verbote für die „Unterthanen“

von Thomas Steffens

Die hier präsentierte "Ordnung" enthält 42 Paragraphen, die im Original recht bunt durcheinander gehen. Wir bringen einen thematisch halbwegs geordneten Auszug und hoffen, daß die Originalteile nicht allzu schwierig und doch ganz reizvoll zu lesen sind. Was die Geldstrafen angeht, so können wir sie natürlich nicht in heutige Zahlungsmittel übertragen. Die für uns eher gering klingende Summe von "einem Pfund Pfennigen" oder "Rappen" war damals ein erkleckliches Stück Geld.

Zunächst war festgeschrieben, daß "ein Jedes, es seye jung oder alt, an einem Sonn- oder geboten Feyertag in die Kirchen gehen und ein ganzte Mess und Predigt hören soll". Dabei wurde das müßige "uf dem Kirchhoff und under der Kürchthüren Stehen" nicht geduldet. Wer sich auf diese und andere Weise vom Gottesdienst drückte, von dem kassierten die "Kirchenpfleger" (Kirchenrechner) vier Pfennige Strafe. Das Geld kam in eine Büchse, die ein Kirchenpfleger in Verwahrung hatte; beim anderen war der Schlüssel dazu deponiert; so wurden beide vor Versuchung bewahrt. Das Strafgeld kam ausnahmsweise nicht der Herrschaft, sondern der Kirche zu und wurde zu ihrem Nutzen verwendet.

Viele Bestimmungen befassten sich mit Zank und Streit zwischen den Dorfleuten, vor allem, wenn er in Handgreiflichkeiten oder gar Schlimmeres ausartete.

Bestraft wurde schon, wenn "jemandt den andern, Mann oder Weib, seiner Ehren schuldiget (durch üble Nachrede schädigt)" und sich weigerte, seine Behauptungen vor dem Dorfgericht ("im Rechten") zu vertreten. Dann büßte ein Mann mit Zehn Pfund Pfennigen, "ein Weibs Persohn" dagegen nur mit fünf Pfund. Wem Scheltworte und Beleidigungen gerichtlich nachgewiesen wurden, der zahlte fünf Pfund; überdies konnte die "Obrigkeith" (Herrschaft) noch weitere Geld- oder Turmstrafen verhängen.

Fünf Pfund zusätzlich mußte derjenige zahlen, der einen anderen "ohngewehrt", also mit bloßer Hand oder Faust geschlagen hatte. War gar ein Degen, ein Messer oder sonst eine Waffe im Spiel oder floß Blut, dann ging der Fall in aller Regel über die Befugnis der Niedergerichtsbarkeit hinaus und wurde nach der kaiserlichen Halsgerichtsordnung abgestraft. Ihr unterlag auch derjenige, der einem anderen "frequentlich absagte", ihn zum verbotenen Zweikampf auf Leben und Tod soll herausforderte.

So hoch wurde eine einfache Herausforderung – im Sinne von "Komm mal vor die Tür!" – nicht bewertet. Es heißt: "Welcher den andern aus seiner oder eins andern Biedermannes Behaußung freventlicher Weis forderte", der bezahlt fünf Pfund, wenn es am Tage geschieht, nachts dagegen zehn Pfund.

Wagte sich der Herausgeforderte nicht hervor, so mußte sich der Gegner besonders im Zaum halten. Denn: "Welcher einem (einen Stein oder ähnliches) in sein Hauß würfft", der zahlte "Tags zwey Pfundt und Nachtß vier Pfundt". Kam es dadurch noch zu einer Körperverletzung, geriet der Schuldige wieder unter die Halsgerichtsordnung und mußte zusätzlich noch der Herrschaft das obige Frevelgeld geben.

Es konnte auch einer, der mit einem anderen "sich zweyete oder uneins würdt" und sich nicht unmittelbar wehrte, strafbar werden. Dann nämlich, wenn er seinem Gegner später, womöglich zusammen mit anderen und "in Hinterhuet (aus dem Hinterhalt)" Übles zufügte. Dann hatte er nicht nur den "gemeinen Frevel" zu büßen, sondern mußte die erheblich höhere Summe von drei Kronen" zahlen.

Hatten das Dorfgericht oder die Herrschaft zwei Streithähnen einmal "Recht und Friede geboten", dann wurde jeder, der "gegen den andern freventliche Handlung mit Worten fürnimmet" mit fünf Pfund bestraft, "wo er aber thätliche Hand anlegt, mit zehen Pfundt".

Raufereien ereigneten sich gewöhnlich im Wirtshaus und unter Alkoholeinfluß. Um die Gefahr zu begrenzen, aber auch um der allgemeinen Moral willen und nicht zuletzt um die Untertanen vor wirtschaftlichem Ruin zu bewahren, setzte die Herrschaft solchen Vergnügungen enge Grenzen. So heißt es "Die schädlichen Spiel mit Karten, Würffel, Wetten, Grad oder Ungrad (hier wurde anscheinend um Zahlen gewettet, wie auch beim Roulette), Kegeln oder anderß sollen bey Peyn (Strafe) von drey Pfundt verboten seyn". Geschah es allerdings zur zu "Kurtzweilen", also nicht mit hohem Einsatz, dann "soll es, wie es die Gelegenheit erleiden mag, zugelassen seyn."

Gänzlich verboten aber war "das Gottslästern, Schwören und Fluechen", aber auch das "Zutrincken und Gewartten" (hier ging es wohl darum, daß man solches Zutrinken immer wieder gegenseitig erwidern mußte; weigerte man sich, galt dies als Beleidigung und konnte schweren Streit nach sich ziehen).

Um alledem bestmöglich aus dem Weg zu gehen, wurde generell verordnet: Es "will auch die Obrigkeith, daß keiner in Würths- oder anderen Häusern lenger nachts dann bis Neun Uhr spilte." Bei Duldung durch den Wirt "sollen nit allein die Spihler, sondern auch der Würth umb zwey Pfundt gestraft werden"; dazu konnten alls auch noch in den Turm wandern. Überhaupt aber "soll es auch den Würthen verboten seyn, keinem Haimbischen (Einheimischen) lenger nit dann biß neun Uhr Wein uß zu tragen." Mit anderen Worten: Grundsätzlich wurde um neun Uhr abends jeder, der nicht als Fremder im Wirtshaus übernachtete, vor die Tür gesetzt.

Aber in letzterer Hinsicht war den Wirten ohnehin eingeschärft worden: Sie sollten - "wie denn solches von alters her auch gewesen" - einen Fremden "nit behaußen noch beherbergen ohne der Obrigkeith Wissen und Willen"; bestenfalls sei dies möglich, wenn ein unverdächtiger Ankömmling noch spät und für eine Nacht um Obdach bat.

Die Gastwirte mußten noch weiteres genau beachten: Um sie am Ausschank von schlechtem oder gepantschten Wein zu hindern, sollten sie "alle Viertel Wein, die sie auftragen den sitzenden Gästen, zuvor, ehe Sie darauß einschenckhen, aufthuen und sehen lassen". Zuwiderhandlung kostete ein Pfund.

Ganz ähnlich wurden die Bäcker behandelt. "Die Beckhen sollen jederzeith, wann sie bachen, solches den Brotwägern (das waren von der Gemeinde eingestellte Kontrolleure für Qualität und ordentliches Gewicht des Brotes) anzeigen, wann Sie aber solches nit thäten, sollen die Verbrecher der Obrigkeith 1 Pfundt ohnnachlässlich zur Straff verfallen seyn."

Ein erheblicher Teil der obrigkeitlichen Vorschriften bezog sich auf angebliche Unsittlichkeit. War man doch darauf aufmerksam geworden, dass sich "nächtlicher Weil so viel Unzucht und

Hurerey zwischen den jungen Knaben und Döchtern, auch Knechten und Mägden zutrüege." Dabei gebe es "offtenmahlß ein gantze Nacht auff der Gassen ein Geschrey, dass mancher nit waist, ob er schier sicher in seinem Hauß ist oder nit." Also wurden alle Einwohner nochmals ermahnt, "dass ein jedweder gedenckh, dass er seine Söhne und Töchter, auch Knecht und Mägd die Nacht im Hauß behalten und nit also an den Läden (d. h. an den Fenstern) die gantze Nacht bey einander stehen, wie bißhero beschehen." Die Nachtwächter wurden bei ihren der Herrschaft geschworenen Eiden ermahnt, "wann sie ein oder mehr bey einem oder einer am Laden sehen, dass sie den selben gestracks nemmen sollen und in das Schloss führen." Dort mußte er – oder sie – im Turm die von der Herrschaft zudiktierte Strafe erwarten.

Diese betrug - "wenn ledige Persohnen, so mit der Ehe nit behafft, öffentliche Hurerey treiben und dessen überwiesen würden" – sowohl für "Manns- als Weybs-Persohn" jeweils zehn Pfund Pfennige. Dagegen verfielen Ehebrecher und Ehebrecherinnen den in kaiserlichen Erlassen festgelegten Strafen, die zwar im frühen 18. Jahrhundert nicht mehr den Tod, aber noch Pranger oder Ruten vorsahen.

Leichtfertige oder böswillig falsche Eheversprechen, die nicht eingehalten wurden, sollten ebenso mit Geldstrafe belegt werden wie das verbreitete "Einsteigen" bei der Verlobten: "Auch hat die Obrigkeith allhier guet Wissen, dass (junge Burschen) zu etlichen Mahlen bey nächtlicher Zeit ... in ihre Häuser gehen und steigen, auch eingelassen werden, ohne des Meisters (Dienstherrn) Vorwissen. ... So sie im Willen haben, einander zum Sacrament (der Ehe) zu nemmen, das soll beschehen im Beyseyn der Eltern oder sonst ehrlicher Leuthen, damit im Sacrament der Ehe kein Betrug beschehe."

Unter einer "ungenossamen" Eheschließung verstand man eine Heirat zwischen Leuten, die nicht demselben Herrn leibeigen waren. Dies war im Mittelalter aus verschiedenen Gründen verboten und wurde durch die Herrschaft mit Geld bestraft. Um 1720 durften die stürtzelschen leibeigenenen Untertanen in der March zwar grundsätzlich "ungenossam" heiraten, aber nur mit Erlaubnis. "Wann einige Frauen oder Mannspersohnen, so der Obrigkeith mit Leybeigenschafft verwandt (zugehörig sind), sich mit einer andern Persohn, so der Obrigkeith nit leybeigen, ehelichen verheyrathen würden, ohne Vorwüssen und Bewilligen vermeldter Obrigkeith ..." – dann hatten die Eheleute zehn Pfund zu zahlen.

Weitere Bestimmungen der Herrschaftsordnung befassten sich mit wirtschaftlichen Aktivitäten der Untertanen. So etwa durfte – bei Buße von drei Pfund - niemand ein verzindestes Darlehen aufnehmen, wenn er nicht vor "Vogt und Gericht" (die damalige Gemeindeorganisation) genügend Unterpfand eingesetzt hatte. Ähnlich bestraft wurde derjenige, der Grundstücke versetzte und dabei verschwieg, dass sie bereits mit Schuldzinsen belastet waren. Überhaupt mußten alle Güterverkäufe vor Vogt und Gericht stattfinden, zumindest aber von diesen ein Kaufbrief ausgefertigt werden.

Oder auch: "Es soll kein Würth keinem Underthanen mehr als zehen Schilling borgen, dann wann dass khundt gemacht würde, dass ein Würth weithers dann oblaut geborgt hätte, soll er nit allein die Schuld verloren haben (die zog dann auch die Herrschaft ein), sondern sambt dem Schuldner gestrafft werden."

Wurde in einem der Dörfer eine Gemeindeversammlung im Freien einberufen – im Original: "Wann mann einer Gemeind mit der Weg-Gloggen an Weeg leuthet" -, so mußte derjenige,

welcher wegblieb und nicht nachweisen konnte, dass er die Glocke nicht gehört hatte, ein Pfund entrichten. Zehn Pfund aber waren von demjenigen fällig, "wann man Sturm leuthet (bei Feindes-, Feuer- oder Wassersnot), wer dann ohne ehrhaffte, beweisliche Ursache und Entschuldigung nit zuelaufft."

Selbstverständlich waren auch für den Umgang mit der Herrschaft Stürtzel Regeln vorgeschrieben. "Welchem für (vor) die Obrigkeith zu erscheinen befohlen würdt, und er nit erscheint, der soll der Herrschafft zu Straf erlegen ein Pfundt." Wenn er nun ins Schloß ging, aber "keinen Rockh oder Mantel angethan hätte", büßte er die Respektlosigkeit mit zehn(!) Pfund.

Von den verbrieften Rechten, der Herrschaft gegenüber den Untertanen ist mehrfach die Rede. Offizielle Schreiben mußten bei ihr angemeldet und von ihrem Schreiber aufgesetzt werden. "Welcher aber solches überfahren und bey einem andern Schreiber schreiben lassen würde, der soll das gegen der Obrigkeith büßen und bessern mit ain Pfundt ..., und nichts desto weniger dem (anderen) Schreiber sein Schreiblohn ... auch bezahlen."

Dazu gehörten auch die Frondienste. "Welche von dem Vogt allhier auff die Frohn oder auff das Jagen bestellet worden, sie seyen Bauern oder Tagelöhner, und nit auff bestimmte Zeith erscheinen oder ohne Vorwüssen und zuvor gethane Erlaubnüß der Obrigkeith gar außbleiben" – diese wurden mit einem Pfund oder mit Haft im Turm bestraft.

Und schließlich wird das Vorkaufsrecht der Herrschaft angesprochen. Bei fünf Pfund Buße im Übertretungsfalle galt: "Die Unterthanen zu Buechheimb oder Hugstätten sollen schuldig seyn, wan sie etwaß zu verkauffen haben, es sey Ayer, Hüner, Gänß, Kälber, Spanferckel, in summa, was sie zue verkauffen haben, in dem Schloß anzuzeigen, ob sie es auff den Marckht tragen (dürfen). Als dann, wenn es die Obrigkeith nit kauffen thuet, können sie gleich wohl auff den Marckht gehen, dasselbige zu verkauffen." Immerhin war auch festgeschrieben, dass die Herrschaft bei Ausübung des Vorkaufsrechtes die auf dem Freiburger Markt geltenden Preise zu zahlen habe.

Diese Herrschaftsordnung galt – es wurde erwähnt – im frühen 18. Jahrhundert in Buchheim, Hugstetten, Hochdorf und Benzhausen. Wie alt sie in der vorliegenden Form schon war, ob ihr bereits mittelalterliche Dorfordnungen vorausgingen und wie diese ggf. aussahen, ist noch unbekannt. Zur vorliegenden Niederschrift um 1720 kam es möglicherweise im Zusammenhang mit einem Prozess oder sogar "Aufstand", vier Gemeinden gegen Johann Sebastian Stürtzel den Jüngeren.